

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. W-01/11

Freitag, 12. August 2011

Jahrgang 2011

SONDERAUSGABE

zur

Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Seubtendorf

- **Bekanntmachung über das Recht auf
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**
- **Einladung zur Sitzung
des Wahlausschusses**

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Seubtendorf

**am Sonntag, dem 18. September 2011
im Ortsteil Seubtendorf
der Stadt Tanna**

1. Das Wählerverzeichnis für die aufgeführte Wahl für den Stimmbezirk des Ortsteils Seubtendorf der Stadt Tanna kann in der Zeit

vom **29. August 2011 bis 2. September 2011**
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

der **Stadt Tanna**
Einwohnermeldeamt
Zimmer-Nr. 3
Markt 1
07922 Tanna

von Wahlberechtigten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 – 11.00 Uhr	

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 29. August 2011 bis 2. September 2011 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten bei der Stadt Tanna die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die oben genannte Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (29. August 2011 bis 2. September 2011), spätestens

am **Freitag, dem 2. September 2011**
(16. Tag vor der Wahl)

bis 12.00 Uhr

bei der **Stadt Tanna**
Markt 1
07922 Tanna

Einwendungen erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen mehr möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- 4.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,**

bis **Freitag, dem 16. September 2011**
(2. Tag vor der Wahl)

bis 18.00 Uhr

bei der **Stadt Tanna**
Markt 1
07922 Tanna

schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei der Beantragung hat der Beantragende dies unter Angabe seines Namens, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift vorzunehmen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, der von der Stadt Tanna freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Stadt Tanna und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Dies hat sie der Stadt Tanna, dem Wahlleiter, vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern und auf Verlangen sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel oben genannter Wahl und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Tanna, den 5. August 2011

gez. Jens Mittenzwey
Verwaltungsleiter/Wahlleiter

- * Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form

EINLADUNG zur Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die am 18. September 2011 stattfindende Wahl findet statt:

am **Dienstag, dem 16. August 2011**

um **18.00 Uhr**

bei der **Stadtverwaltung Tanna**
Markt 1
07922 Tanna

in den Räumlichkeiten des ehemaligen Ratskellers 1.UG

Dabei handelt es sich um die Wahl zum Ortsteilbürgermeister* des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Seubtendorf der Stadt Tanna.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses, nochmaliger Hinweis auf die Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Prüfung und Beschlussfassung hinsichtlich der bis dato eingereichten Wahlvorschläge für die obig genannte Wahl bei der Stadt Tanna

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wenn ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden sollte, eine erneute Sitzung des Wahlausschusses

für **Dienstag, 23. August 2011**

um **18.00 Uhr**

ebenfalls in den oben genannten Räumlichkeiten

bei der **Stadt Tanna**
Markt 1
07922 Tanna

angesetzt wird, in der die entsprechende Beschlussfassung hierüber ergeht.

Auch diese Sitzung wäre im Einberufungsfall öffentlich und jedermann Zutrittsberechtigt.

Tanna, den 6. August 2011

gez. Jens Mittenzwey
Wahlleiter

- * Status und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form

Impressum

Herausgeber: Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.